



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Herrn  
Sebastian Schröder  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Geschäftszeichen 000.257.003-00027  
Bearbeiter Bürgerbüro  
Durchwahl 0611/368-2368  
Datum 13.05.2019

## Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

### hier: Anspruch auf Informationszugang

### Ihre Anfrage zum Förderantrag der Gesamtschule Geistal zur Hochbegabtenförderung

Sehr geehrter Herr Schröder,

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 16. April 2019 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt. Sie erbitten Zugang zum Förderantrag der Gesamtschule Geistal zur Hochbegabtenförderung.

Ihrem Antrag wird überwiegend stattgegeben. Da Passagen des Förderantrages personenbezogene Daten enthalten, können diese nach § 83 i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 2 HDSIG nicht zugänglich gemacht werden. Aufgrund der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen ist eine Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen unzulässig. Auch gibt es keine Anhaltspunkte für ein berechtigtes Interesse Ihrerseits an der Veröffentlichung. Dementsprechend wurden die personenbezogenen Daten im Dokument geschwärzt. Der überwiegende Teil des Förderantrages unterfällt jedoch Ihrem Zugangsanspruch. Eine Kopie des Förderantrags erhalten Sie in der Anlage.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personen-



bezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags, zu dem die Daten übermittelt wurden, verarbeitet. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie nicht einverstanden sind, dass Ihre mitgeteilten Daten zu Ihrer Person an Dritte weitergeleitet werden. Eine Datenweiterleitung – über die o. g. Speicherung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinausgehend – ist zur Bearbeitung Ihres Antrags auch nicht erforderlich.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutz-hinweise-hessisches-kultusministerium>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums